



99015031000000, 99015031000000

Hilfe für Sehbehinderte

Heruntergeladen am 27.06.2025 https://fimportal.de/xzufi-services/121322798/L100002

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99015031000000, 99015031000000
Leistungsbezeichnung I	Hilfe für Sehbehinderte
Leistungsbezeichnung II	Hilfe für Menschen mit hochgradiger Sehbehinderung beantragen
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Sehstärke, Auge, Mehraufwand, Sehstörung, Blinde, Erblindet, Sehbehindertengeld, Augenbehandlung, Blindengeld, Sehbehinderung, blind, Schwerbehinderung, Sehbehindert, GHBG, Unterstützung, Erblindung, Behinderungsbedingt, Merkzeichen, Augen, Blindenhilfe, Augenoperation, Sehschärfe, Nachteilsausgleich
Leistungstyp	Leistungsobjekt
Leistungsgruppierung	Menschen mit Behinderung (015)
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	





Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	Behinderung (1130300)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	17.09.2021
Fachlich freigegen durch	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
Handlungsgrundlage	§ 4 Absatz 1 Gesetz über die Hilfen für Blinde und Gehörlose (GHBG NRW) https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=10 000000000000000451
Teaser	Wenn Sie hochgradig sehbehindert sind, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen finanzielle Unterstützung bekommen.
Volltext	Wenn Sie 16 Jahre oder älter sind, haben Sie als Mensch mit einer hochgradigen Sehbehinderung in Nordrhein-Westfalen Anspruch auf eine finanzielle Unterstützung in Höhe von EUR 77,00 monatlich. Diese Leistung erhalten Sie unabhängig von Einkommen und Vermögen.
Erforderliche Unterlagen	 Persönliche Daten mit Ergänzung entsprechender Nachweise nach Aufforderung (in der Regel Personalausweis oder Pass oder Aufenthaltstitel). Nachweis über die Sehbehinderung (mindestens ein Nachweis erforderlich):Fachärztliche Bescheinigung über die SehbehinderungBescheid zum Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen H (hilflos)Das Merkzeichen H muss sich ausschließlich auf die Sehbehinderung beziehen! Bei Antragstellung für Minderjährige: Willenserklärung der gesetzlichen Vertretung (wenn Sie Erziehungsberechtigte sind) Bei Unterstützung durch Dritte: Vollmacht (wenn Sie dritte Personen um Hilfe beim Antrag bitten) Bei Betreuung: Betreuungsurkunde (wenn Sie einen rechtlich bestellten Betreuer haben) Bei Angabe eines fremden Kontos: Fremdkontenerklärung Bei Ansprüchen gegenüber Dritten: Nachweis über





Modul	Sachverhalt
	die Ansprüche • Bei Inanspruchnahme oder Beantragung von Leistungen auf Basis anderer Rechtsgrundlagen: Nachweise über die Leistungen
Voraussetzungen	 Sie gelten als hochgradig sehbehindert, wenn Ihr besseres Auge mit bestmöglicher Korrektur nicht mehr als 5% Sehkraft hat. Sie gelten auch als hochgradig sehbehindert mit einer gleichwertigen Einschränkung Ihrer Sehkraft. Sie wohnen in Nordrhein-Westfalen. Sie haben einen durch Ihre Sehbehinderung entstandenen Mehraufwand.
Kosten	Keine Antragsgebühren; Auslagen für ärztliche Nachweise sind durch Sie zu tragen
Verfahrensablauf	Sie können Hilfe für Menschen mit hochgradiger Sehbehinderung bei Ihrem zuständigen Landschaftsverband (Landschaftsverband Rheinland, LVR oder Landschaftsverband Westfalen-Lippe, LWL) beantragen.
	Sie können den Antrag auf Hilfe für Menschen mit hochgradiger Sehbehinderung auch bei Ihrer Gemeindeverwaltung, Stadtverwaltung oder Kreisverwaltung einreichen.
	Sie erhalten eine Eingangsbestätigung vom Landschaftsverband.
	Sie werden bei Bedarf aufgefordert, Unterlagen nachzureichen.
	Sie erhalten eine Entscheidung über Ihren Anspruch auf Hilfe für Menschen mit hochgradiger Sehbehinderung.
	Sie müssen dem Landschaftsverband Änderungen Ihrer persönlichen Verhältnisse immer zeitnah mitteilen.
Bearbeitungsdauer	Wenn Sie alle benötigten Unterlagen eingereicht haben, erhalten Sie eine Entscheidung nach der Prüfung.





Modul	Sachverhalt
Frist	Sie erhalten die Hilfe für Menschen mit hochgradiger Sehbehinderung ab dem Monat, in dem Sie Ihren Antrag eingereicht haben und die Voraussetzungen für die Leistung vorlagen.
weiterführende Informationen	Informationen zu Blindengeld und Blindenhilfe beim Landschaftsverband Rheinland (LVR): https://www.lvr.de/de/nav_main/soziales_1/menschen mitbehinderung/blindenundgehrlosengeld/blindengeld _und_blindenhilfe/blindengeldundblindenhilfe.jsp#sect ion-580803 Informationen zu Blindengeld und Blindenhilfe beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL): https://www.lwl-inklusionsamt-soziale-teilhabe.de/de/hilfen/blindengeld/ Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e.V. (DBSV): https://www.dbsv.org/blindengeld-in-nordrhein-westfal en.html AMD-Netz e.V. (hier genannt: Sehbehindertengeld): https://www.amd-netz.de/leben-mit-amd/staatliche-hilf en-und-finanzierung/blinden-und-sehbehindertengeld/nordrhein-westfalen Blinden- und Sehbehindertenverein Westfalen e.V.: https://www.bsvw.org/
Hinweise	Hinweis 1: Mit weniger oder gleich 2% Sehkraft gelten Sie als blind und können die Leistung Blindengeld beantragen. Hinweis 2: Hilfe für Menschen mit hochgradiger Sehbehinderung können Sie nicht gleichzeitig mit Blindengeld erhalten.
Rechtsbehelf	
Kurztext	 Hilfe für Menschen mit hochgradiger Sehbehinderung Beantragung Leistung in NRW Leistung nur für Menschen mit hochgradiger SehbehinderungWenn blind: Blindengeld (separate Leistung) 16 Jahre oder älter Monatliche Geldleistung Leistung unabhängig von Einkommen und Vermögen Zuständig: Landschaftsverband Rheinland (LVR) /





Modul	Sachverhalt
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) • Alternativ: Antrag kann auch bei Gemeindeverwaltung, Stadtverwaltung oder Kreisverwaltung eingereicht werden.
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	 Formulare: individuell durch zuständige Behörde Onlineverfahren: individuell durch zuständige Behörde Schriftform erforderlich: nein
Ursprungsportal	Hilfe für Sehbehinderte